

An unsere Kunden

5426 Lengnau, 18. November 2024

Wichtige Informationen mit Wirkung ab 1. Januar 2025

1. Säule 1, AHV/IV/EO und ALV: Beitragssätze ab 1.1.2025

Die Lohnbeiträge an die AHV/IV/EO bleiben mit 10.60 % (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 5.300 %) unverändert.

Lohnbestandteil	Bisher Fr. bis 31.12.2024		Fr. ab 01.01.2025	
	AN*	AG*	AN*	AG*
AHV / IV / EO	5.300 %	5.300 %	5.300 %	5.300 %

* = AN: Arbeitnehmer / AG: Arbeitgeber

Ab 2025 ist ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand möglich (Reform AHV 21). Das Rentenalter der Frauen wird gestaffelt erhöht und ist ab dem Jahr 2028 für Frauen und Männer einheitlich.

2. Arbeitslosenversicherung ALV: Beitragssätze ab 1.1.2025

Die Lohnbeiträge der ALV bleiben für Jahreseinkommen bis Fr. 148'200 mit 2.2 % (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 1.10 %) unverändert.

Lohnbestandteil	Bisher Fr. bis 31.12.2024		Fr. ab 01.01.2025	
	AN*	AG*	AN*	AG*
bis zur jährlichen Höchstgrenze von Fr. 148'200	1.10 %	1.10 %	1.10 %	1.10 %

* = AN: Arbeitnehmer / AG: Arbeitgeber

3. Säule 2, BVG: Grenzbeträge ab 1.1.2025

Die Grenzwerte der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) ändern ab 01.01.2025 wie folgt:

Text	Bisher Fr. bis 31.12.2024	Fr. ab 01.01.2025
Eintrittsschwelle	22'050.00	22'680.00
Koordinationsabzug	25'725.00	26'460.00
Maximal massgebender Jahreslohn gemäss BVG	88'200.00	90'720.00
Maximal obligatorisch zu versichernder Lohn = koordinierter Lohn	62'475.00	64'260.00

4. Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a: Abzugsfähige Beiträge ab 1.1.2025

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können ihre Beiträge für die gebundene Vorsorge in der Steuererklärung im folgenden Umfang vom Einkommen abziehen:

Text	Bisher Fr. bis 31.12.2024	Fr. ab 01.01.2025
Personen <u>mit</u> einer 2. Säule bis 8 % des oberen BVG-Grenzlohnes, maximal	7'056.00	7'258.00
Personen <u>ohne</u> 2. Säule bis 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens 40 % des oberen BVG-Grenzlohnes, maximal	35'280.00	36'288.00

5. Im alten Jahr, also bis zum 31.12.2024 unbedingt zu erledigen

Säule 3a

Wer in die 3. Säule einzahlt, darf diesen Beitrag vom steuerbaren Einkommen abziehen. Sofern Sie das bis jetzt noch nicht erledigt haben, raten wir Ihnen, dies sofort zu tun. Bitte klären Sie mit Ihrem Vorsorgeträger (Bank, Versicherung) den letzten möglichen Einzahlungstermin ab. Der Betrag muss spätestens am 31. Dezember 2024 auf dem 3a-Konto verbucht sein!

Erwerbstätige mit Pensionskasse dürfen dieses Jahr maximal 7'056 Franken abziehen. Bei teilzeitarbeitenden Arbeitnehmern ist der Abzug auf 20 % des Nettolohnes beschränkt. Erwerbstätige ohne Pensionskasse können bis zu maximal 20 % ihres Einkommens abziehen, jedoch höchstens 35'280 Franken.

Pensionskasse

Auch Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren in die Pensionskasse (Beitragslücken) sind steuerlich abzugsfähig. Grössere Beträge zahlt man mit Vorteil über mehrere Jahre verteilt ein. Auf Grund der Progression resultiert eine geringere Steuerbelastung.

6. Lohnbescheinigungen 2024 für AHV, UVG (SUVA) und Versicherungen

Kunden, für welche wir die **Lohnbescheinigungen 2024** erstellen dürfen, bitten wir an dieser Stelle, uns die entsprechenden Unterlagen (Formulare, Zugangscode, etc.) **bis spätestens 15. Januar 2025 zuzustellen**, damit wir eine termingerechte Verarbeitung bis zum 31. Januar 2025 garantieren können.

7. Mitteilungen in eigener Sache

Unser Büro bleibt von Montag, 23. Dezember 2024 – Freitag, 3. Januar 2025 geschlossen. Ab Montag, 6. Januar 2025 sind wir wieder zu den üblichen Büroöffnungszeiten gerne für Sie da. Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen frohe Festtage und viel Erfolg im Neuen Jahr.

Wir sind gerne bereit, Ihnen im Zusammenhang mit den bevorstehenden Änderungen zusätzlich mündliche Auskünfte zu erteilen und stehen diesbezüglich gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

SK TREUHAND AG

Matthias Faes

Daniela Bättschmann

Fridolin Kloter